

Erläuterungen zum Formular "Aufnahmeantrag"

Anmerkungen

Entscheidend ist die **Satzungsregelung**! Es ist zu unterscheiden zwischen dem Aufnahme- und dem Beitrittsverfahren. Vorzuziehen ist immer das **Aufnahmeverfahren**, da dadurch der Verein die Entscheidungsfreiheit hat, ob die/der Antragsteller/in als Mitglied in den Verein aufgenommen werden soll.

Stellen Sie klar, ab wann die Mitgliedschaft beginnen soll, da dies u.a. Auswirkungen auf die Beitragspflicht hat.

Zunächst hat jedes Mitglied einen Anspruch auf Kenntnis der Satzung und der Vereinsordnungen. Darüberhinaus erkennt jedes Mitglied diese Regelungen mit dem Beitritt an und unterwirft sich diesen Regelungen ausdrücklich (wichtig z.B. für die Strafgewalt des Vereins). Hervorzuheben sind noch die Regelungen über das Beitragswesen, die jedem Mitglied vor dem Beitritt besonders ans Herz gelegt werden sollten.

Ab dem 1.2.2014 wird gesetzlich verpflichtend auch für Vereine das sog. SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt.

Eine Pflicht des Vereinsmitglieds, die Beiträge im Lastschriftverfahren von einem Konto abbuchen zu lassen, besteht gesetzlich nicht.

Ein **Vereinsbeitritt Minderjähriger** ist nur dann wirksam, wenn er von den gesetzlichen Vertretern genehmigt worden ist (§§ 106, 107 BGB). Bei Minderjährigen sind gem. §§ 1626, 1627, 1629 BGB beide Elternteile sorge- und vertretungsberechtigt, sodaß auch beide Elternteile (sofern vorhanden) unterschreiben müssen. Der berühmte "Taschengeldparagraph" - § 111 BGB - kommt nicht zur Anwendung, da eine Vereinsmitgliedschaft ein Dauerschuldverhältnis ist und daher mit einem - in der Regel mehrjährigen - rechtlichen Nachteil verbunden ist.

Wenn der Verein die Eltern eines minderjährigen Mitglieds mit in die Haftung für die Beitragszahlung nehmen wollen, ist eine **gesonderte Verpflichtung der Eltern** - die ja nicht Mitglied des Vereins sein müssen - gegenüber dem Verein erforderlich, um ggf. gegen die Eltern rechtlich vorgehen zu können, wenn der Minderjährige seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

Eine "**Datenschutzklausel**" ist von allen Vereinen aufzunehmen, die Umgang mit den personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder haben. Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind die Mitglieder darüber zu informieren, da sie insoweit Rechte gegen den Verein ableiten können. Weitere Regelungen dazu muss der Verein in der Satzung oder in einer Ordnung regeln.

Ein Mitglied ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verpflichtet, dem Verein seine E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Da dies jedoch für die Vereinsarbeit sehr hilfreich ist, sollte das Mitglied dazu ausdrücklich seine Einwilligung erklären.

Wenn der Verein Fotos oder Bilder seiner Mitglieder verwenden möchte, ist dazu die ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds – im Einzelfall – erforderlich. Die Regelung unter enthält eine Generaleinwilligung, die widerrufen werden kann.